

---

## B E R I C H T E

---

### "Den Suizid zu erlauben ist eine ungeheuerliche Anmaßung"

**Mit einem kraftvollen rechtsphilosophischen Plädoyer gegen die Freigabe der Sterbehilfe weist der Philosoph Robert Spaemann die Diskutanten in die Schranken**

27.02.2015 (KAP-ID) Die österreichische Bioethikkommission kann sich derzeit über eine ungewohnt hohe mediale Aufmerksamkeit freuen. Dabei sind die Themen, über die sie befinden musste und muss alles andere als erfreulich und erhebend: Fußte etwa die von einer erregten öffentlichen Debatte begleitete Umsetzung des neuen Reproduktionsgesetzes letztlich auf einem Mehrheitsvotum der Bioethikkommission, das eine weitreichende Liberalisierung empfahl, so ist das aktuell diskutierte Thema nicht minder anstößig: Die Frage der Suizidbeihilfe und die damit einhergehenden Fragen nach Palliativ Care, Patientenverfügung, Therapien am Lebensende bis hin zur heiklen Frage nach der Tötung auf Verlangen.

Am 12. Februar hatte die Kommission ihre Voten zu diesen Fragen präsentiert: 16 der 25 Mitglieder befürworteten demnach eine Lockerung des strafrechtlichen Verbots der Mitwirkung am Suizid, während acht Mitglieder eine derartige Neuregelung als problematisch bezeichneten und den bestehenden Paragraphen 78 StGB als ausreichend betrachteten. Dieses 2/3-Votum für eine Liberalisierung führte in Folge zu heftiger Kritik u.a. von Seiten katholischer Verbände und Einrichtungen: So sprach die Katholische Aktion Österreich von "Interessenpolitik", die "mit Ethik wenig zu tun" habe und das kirchliche Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE) unterstrich, dass eine adäquate Antwort auf Depression und Hoffnungslosigkeit von Patienten nicht in einer Beihilfe zum Suizid bestehen könne, "sondern in Beratung und Beistand".

Tatsächlich zeichnet die Debatte in Österreich von Beginn an ein starker - auch politischer - Zug in Richtung eines Ausbaus des Hospiz- und Palliativ Care-Wesens aus. In diesem Sinne hatte sich im Anschluss an das Bioethikkommissions-Votum u.a. Justizminister Wolfgang Brandstetter geäußert, der im "Kurier" (14. Februar) betonte: "Ich bin davon überzeugt, dass es ein Fehler wäre, hier Lockerungen vorzunehmen." Auch VP-Gesundheitssprecher Er-

win Rasinger lehnte eine Änderung mit den Worten ab: "Würdevolles Sterben ist ein gesellschaftliches Muss, hat mehr Bedeutung als fünf Kilometer zusätzliche Autobahn".

#### **Philosophen-Votum für aktive Sterbehilfe**

Schließlich forderte in der vergangenen Woche auch die Österreichische Palliativgesellschaft einen weiteren Ausbau der Palliativ Care-Angebote in Österreich anstelle einer Gesetzesänderung und einer Liberalisierung der Sterbehilfe. "Damit brauchen wir nicht diese gefährliche Richtungswendung einzuschlagen, welche der ärztlich assistierte Suizid mit sich bringen würde", so die OPG. Eine gesetzliche Freigabe würde einem "Richtungswechsel" bedeuten, "der die derzeitigen Bemühungen des Ausbaus der Hospiz- und Palliativversorgung beeinträchtigen würde".

Am 3. März wird außerdem der Bericht der parlamentarischen Enquete-Kommission "Würde am Ende des Lebens", bei der mehr als 100 Experten eingebunden waren, vorliegen. Dann werden alle Abgeordneten der sechs Fraktionen beraten, welche Konsequenzen zu ziehen sind.

Eine skurril anmutende Fußnote im Blick auf die Voten der Bioethikkommission stellte wohl das Sondervotum des Philosophen Peter Kampits dar. Er sprach sich - als zweiter stellvertretender Vorsitzender der Bioethikkommission - für eine Freigabe selbst der Tötung auf Verlangen aus - obwohl diese kaum Thema der Diskussionen in der Bioethikkommission gewesen sei, wie das Portal "NZZ.at" schreibt. Kampits Begründung:

"Da der Unterschied zwischen Tun und Unterlassen aus ethischer Perspektive eine Grauzone aufreißt (...) sollten die Kriterien für die Reform des assistierten Suizids auch auf die Tötung auf Verlangen übertragen werden. Insofern erscheint es angebracht, für Angehörige und nahestehende Personen eine Strafflosigkeit vorzusehen, wenn sie dies gegenüber einer an einer unheilbaren, zum Tode führenden Erkrankung

mit begrenzter Lebenserwartung leidenden Person vornehmen. Darüber hinaus sollte eine Tötung auf Verlangen durch Ärzte in bestimmten Fällen entkriminalisiert werden (...)."

### **"Ist Selbstmord erlaubt ist, ist alles erlaubt"**

So sehr Kampits Position eine Ausnahme und Sonderposition darstellt, so sehr sollte es doch zu denken geben, dass seine Position die bisher einzige öffentliche Wortmeldung eines Philosophen in der österreichischen Debatte darstellt. In Deutschland hat sich indes zuletzt der Philosoph Robert Spaemann mit einem kraftvollen Zwischenruf in der Wochenzeitung "Die Zeit" (Ausgabe vom 12. Februar) zur Wort gemeldet und eindringlich vor einer Freigabe der Suizid-Beihilfe gewarnt. Wer Sterbehilfe und Suizid enttabuisiere oder ausdrücklich erlaube, mache über kurz oder lang die Selbsttötung pflegebedürftiger Menschen zur Pflicht, so Spaemann.

Spaemann baut seine Argumentation dabei auf einer - heute in der philosophischen wie theologischen Diskussion eher zur Randscheinung gewordenen - Naturrechts-Philosophie auf, die von der Annahme einer "konstitutiven Natur des Menschen" ausgeht, die allen menschlichen Handlungen zugrunde liegt und damit als unhintergebares Kriterium auch das Recht normativ grundiert.

So stelle etwa bereits die rechtsphilosophische Grundannahme, dass aus der Straffreiheit des Selbstmordes das Recht abzuleiten sei, einem Kranken beim Suizid zu helfen, einen "Trugschluss" dar. Der Suizid könne in einer aufrechten Rechtsordnung niemals erlaubt sein, so Spaemann, ja er müsse sogar "geächtet" bleiben: "Denn wenn er eine sozial akzeptierte und institutionell ausgestattete Möglichkeit ist, wird es unvermeidlich sein, zu verhindern, dass daraus die Pflicht wird, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um den anderen nicht weiter zur Last zu fallen." Es komme also zu einer Art argumentativer Schubumkehr, insofern sich dann künftig rechtfertigen müsse, wer die gebotenen Möglichkeiten des freiwilligen Aus-dem-Leben-Scheidens nicht in Anspruch nehme.

### **"Ungeheuerliche Anmaßung"**

Diese Gefahr habe man schon in der Antike gesehen und daher seit Sokrates den Suizid geächtet, so Spaemann weiter. Ludwig Wittgenstein habe dies etwa mit dem Satz auf den Punkt

gebracht: "Wenn der Selbstmord erlaubt ist, ist alles erlaubt." - Und dies, weil sich der Mensch mit dem Suizid der menschlichen Rechtssphäre entzieht, argumentiert Spaemann. Dies gelte letztlich auch für die Suizidbeihilfe, da kein Mensch einen anderen davon dispensieren könne, ihm beim Suizid zu helfen: "Er [der Suizidant, Anm.] kann niemandem zumuten, zu sagen: 'Dich soll es nicht mehr geben'". Wer so handelt, negiere sich selbst als "Glied der universalen Personengemeinschaft", so Spaemann.

Nicht gelten lässt Spaemann darüber hinaus das Argument, der Suizid stelle eine Form der Freiheit und Befreiung etwa von Leiden dar. "Es kann nicht Befreiung sein, wenn das Subjekt möglicher Freiheit vernichtet wird". So kommt Spaemann zu dem Schluss: "Wie auch immer man den Suizid moralisch beurteilt, ihn juristisch zu erlauben ist eine ungeheuerliche Anmaßung".

### **Normative Natur des Menschen**

Naturrechtliche Überlegungen kommen ins Spiel, wo sich Spaemann mit der Frage der Willensfreiheit des Suizidanten auseinandersetzt. So spiele der Todeswunsch der Suizidanten laut Spaemann in der Argumentation der Befürworter assistierten Suizids eine wichtige Rolle. Damit komme es jedoch zu erheblichen Abgrenzungsproblemen etwa bei der Frage, wie man mit dem Todeswunsch aus akutem Liebeskummer umgehen könne. Selbst Verfechter der Suizidbeihilfe wagen es in der Regel nicht, so Spaemann, "jeden Todeswunsch zu respektieren" - anders gesagt: Selbst bei Verfechtern des freien Willens gibt es offenbar eine Art normative Basis, auf der der Sterbewille eingeschätzt und bewertet wird. Kein Arzt werde schließlich jemandem beim Suizid helfen, "von dem wir wissen, dass sein Wunsch, sich zu töten oder töten zu lassen, übermorgen schon Vergangenheit sein wird".

Es gebe also offenbar, so Spaemann weiter, "doch eine normative Natur des Menschen". Diese trete auch dort zum Vorschein, wo man etwa einem Menschen Personalität und Würde zuspricht, wo er selber über kein Selbstbewusstsein verfügt - wie etwa im Schlaf. Anders gesagt: Robert Spaemann hält Vertretern einer voluntaristischen Philosophie, die sämtliche Entscheidungen ganz auf die bewusste Wahl und Entscheidung der Person abstellt, die jeder bewussten Entscheidung vorausgehende

menschliche Natur als normativ und konstitutiv entgegen: "Der, der wählen soll, wer er sein will, ist ja schon jemand, der eine Natur besitzt, aufgrund deren er wählt. Und in der Tat ist es auch nur erlaubt, sich in das Leben unserer Mitmenschen einzumischen, weil wir aufgrund einer gemeinsamen menschlichen Natur eine Solidargemeinschaft sind."

Der biblische Monotheismus hat diese grundlegende Einsicht in die Erzählung von Kain und Abel einfließen lassen, wie Spaemann erläutert: "Gott stellt den ersten Brudermörder Kain zur Rede. Er fragt nicht, ob er dem Abel etwas zuleide getan hat, er fragt nur: Wo ist dein Bruder? Kain ist ein Liberaler. Er antwortet: Bin ich denn der Hüter meines Bruders? Wieso muss

ich wissen, wo er ist? Aber Gott will, dass er das weiß. Aber nicht, um ihm behilflich zu sein dabei, sich selbst zu töten."

Schließlich beendet Spaemann sein Plädoyer gegen jede Form der Euthanasie mit einer Unterscheidung zwischen Sterbehilfe und Sterben-Lassen durch Unterlassung von Maßnahmen, die einen Patienten "zum Leben zwingen". So würde er eine Gesetzesänderung befürworten, die Strafen für Ärzte aussetzt, wenn diese "unter Berücksichtigung aller Bedingungen die außerordentlichen Maßnahmen der Lebensverlängerung" einstellen. Wer das tue, "tötet nicht, sondern hört auf, einen Patienten zum Leben zu zwingen", so Spaemann.